



Satzung des MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 1)

Fassung vom 18.03.2026.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „*MNU Landesverband Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“. in der abgekürzten Form „e.V.“ Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „*MNU Landesverband Berlin-Brandenburg*“. Sein Sitz ist in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 34835 B eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* ist Teil der regionalen Gliederung des „*Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.*“ (nachstehend *MNU-Bundesverband* genannt). Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* ist die Förderung der MINT Bildung gemäß der Satzung des *MNU-Bundesverbands*. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. sich für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufs und der MINT-Fächer einsetzt,
2. Programme und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften der MINT-Fächer unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften durchführt,
3. sich dafür verwendet, Ergebnisse und Erfahrungen aus Vereinstätigkeit und Unterrichtspraxis zugänglich zu machen und
4. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die bei Tätigkeiten gemäß § 2 entstanden sind, können mit Zustimmung des Vorstands erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum MNU-Bundesverband

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* mit allen übrigen Landesverbänden und dem Vorstand des *MNU-Bundesverbands* zusammen. Er beteiligt sich an der durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelten Gremienarbeit und legt dort Rechenschaft über seine Tätigkeiten und Finanzen ab.



**Satzung des
MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des
mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 2)**

Fassung vom 18.03.2026.

§ 5 Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

1. Alle Mitglieder des *MNU-Bundesverbands*, die in Berlin oder Brandenburg ihren Dienort haben, sind zugleich Mitglieder des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg*. Auf Antrag kann ein Mitglied des *MNU-Bundesverbands* stattdessen in demjenigen MNU Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Geschäftsführer des *MNU-Bundesverbands* zu richten.
2. Bedingungen und Modalitäten der Mitgliedschaft werden durch die Satzung des *MNU-Bundesverbands* geregelt. Endet die Mitgliedschaft im *MNU-Bundesverband*., so ist zeitgleich auch die Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* beendet.
3. *Mitglieder mit besonderem Status* sind Personen, die am 14.02.2007 Mitglied im „*Berliner Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts*“ waren, ohne gleichzeitig Mitglied im *MNU-Bundesverband* zu sein. Deren Mitgliedschaft im *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt von Mitgliedern mit besonderem Status kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 10) erfolgen und muss dazu dem Vorstand des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich gemeldet werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes mit besonderem Status beschließen.
4. Organe des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* im Sinne des § 26 BGB, nachstehend „Vorstand“ genannt, besteht mindestens aus einem Mitglied und höchstens aus zwei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Amtsbezeichnungen für zwei Vorstandsmitglieder lauten: Vorsitzende oder Vorsitzender sowie stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Für die laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besondere Vertreterin oder als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmt werden. Wird keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestimmt, übernimmt, sofern vorhanden, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Personen gemäß Ziff. 1 und gfls. 2 sowie den Beisitzerinnen oder Beisitzern, insbesondere den Fachbeisitzerinnen oder Fachbeisitzern. Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Ziff. 4 genannten Fächer jeweils durch ein bis zwei Fachkolleginnen oder Fachkollegen als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer vertreten werden. Die Fachbeisitzerinnen oder Fachbeisitzer sollen die fachliche Kompetenz des *MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg* in allen MINT-Fächern bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins gemäß § 2 sicherstellen. Darüber hinaus können weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer vorgesehen werden, die weitere Aufgaben übernehmen.
4. Im erweiterten Vorstand sollen alle wichtigen, den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten erörtert und beschlossen werden. Er bereitet insbesondere die Landesverbandstagen und die



Satzung des MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 3)

Fassung vom 18.03.2026.

Mitgliederversammlung des Landesverbands vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands. Der erweiterte Vorstand kann seine Tätigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln.

5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit. Gegen den einstimmigen Willen des Vorstands können keine Beschlüsse gefasst werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des Vorstands gemäß Ziff. 1 anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn dem nicht von mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstands widersprochen wird.
6. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands ist mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Kürzere Fristen sind möglich, sofern kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht. Online-Sitzungen sind zulässig.
7. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, über dessen Genehmigung auf der folgenden Sitzung befunden wird. Eine Genehmigung im E-Mail-Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht.
8. Die Tätigkeit der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Personen ist ehrenamtlich.
9. Die unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach dem Ablauf dieser Zeit bleiben diese Personen bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Wenn die gemäß Ziff. 2 und 3 zu vergebenen Ämter nicht mit gewählten Personen besetzt sind, kann der Vorstand Personen berufen, die das jeweilige Amt kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin ausüben. Scheidet eines von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß Ziff. 1 vor dem Ende der Amtsperiode aus, führt das verbleibende Vorstandsmitglied die Vorstandsaufgaben allein weiter. Über eine Nachfolge des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds befindet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1.

§ 7 Mitgliederversammlung (Einberufung und Aufgaben)

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Sie kann durch Entscheidung des Vorstands als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Für eine virtuelle Versammlung ist eine geeignete Konferenzsoftware zu verwenden, die eine Dokumentation der Teilnehmenden und der getroffenen Beschlussfassungen erlaubt. Die Zugangsdaten zu einer virtuellen Versammlung sind den Mitgliedern spätestens 2 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben. Ausreichend ist dabei das erfolgreiche Versenden einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Die Mitglieder müssen sich mit ihrem Klarnamen in den Konferenzraum einwählen. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihres Rede-, Antrags- oder Stimmrechts gehindert sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird. Führt der Vorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Vorstand des *MNU-Bundesverbands* eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einberufen.



**Satzung des
MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des
mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 4)**

Fassung vom 18.03.2026.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich. Ausreichend ist dabei die erfolgreiche Versendung einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung jeweils eine Person für die Versammlungsleitung und für die Schriftführung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die Eintragung im Mitgliederverzeichnis.. Die Versammlungsleitung kann aber Gäste zulassen. Gäste haben Rede- aber kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu der Versammlung nach Maßgabe von Ziff. 3 eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung. Sie wählt Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger gemäß § 6 Ziff. 9 sowie § 10 Ziff. 2 und kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Landesverbands sowie gemäß § 9 und § 11 fassen.

§ 8 Mitgliederversammlung (Beschlussfassung und Protokoll)

1. Soweit diese Satzung für besondere Fälle nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Bewerberin oder der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist. Eine Blockwahl ist zulässig, sofern dem niemand widerspricht. Ist die Blockwahl nicht erfolgreich, wird über die zu wählenden Personen einzeln abgestimmt.
3. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Protokoll beizufügen.
5. Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt evtl. Änderungen sowie dessen Genehmigung.
6. Einem genehmigten Protokoll kann nicht mehr widersprochen werden.

§ 9 Beitragsregelung

Für die Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 1 erhebt der *MNU Landesverband Berlin-Brandenburg* keinen Beitrag. Für die *Mitglieder mit besonderem Status* gemäß § 5 Ziff. 3 wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.



**Satzung des
MNU Landesverbands Berlin-Brandenburg des Deutschen Vereins zur Förderung des
mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Seite 5)**

Fassung vom 18.03.2026.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl maximal zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer bestimmen, die den Kassenbericht im Auftrag der Mitglieder prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösungsfall

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkte der Tagesordnung zugleich mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziff. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Bei formalen Beanstandungen an der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt kann der Vorstand durch einen Beschluss ohne Mitbestimmung der Mitglieder Änderungen an der Satzung durchführen, die die Beanstandungen beheben.
3. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den *Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (MNU-Bundesverband)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise, z.B. per E-Mail bekannt gemacht.